

## **Informationen zur praktischen Prüfung im Abiturfach Sport 2021**

*Vorbemerkung: Alle den Sportunterricht im Allgemeinen betreffenden Regelungen durch das Schulministerium gelten auch für den auf die Fachprüfung Sport im Abitur vorbereitenden Sportunterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe. Entsprechende Informationen, die die Schulen per Schulmail vom 03.08.2020 und 31.08.2020 bzw. über die Dezernate 48 der zuständigen Bezirksregierung erreicht haben, lassen sich im Schulmail-Archiv (s. <https://www.schulministerium.nrw.de/ministerium/schulverwaltung/schulmail-archiv/archiv-2020>) bzw. auf der Website „Schulsport NRW“ (s. [https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Handlungshinweise\\_Schulstart\\_Sport.pdf](https://www.schulsport-nrw.de/fileadmin/user_upload/Handlungshinweise_Schulstart_Sport.pdf)) abrufen.*

Zum jetzigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die praktische Abiturprüfung 2021 im Fach Sport gemäß den gültigen Vorgaben durchgeführt wird. Grundsätzliche Abweichungen vom Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Sport und der für die praktischen Prüfungen geltenden Regelungen (Anlage zum Kernlehrplan) sind aktuell nicht zu erwarten. Das gilt auch für in Anlage 1 der Abiturverfügung geregelte mögliche Ersatzprüfungen im Falle einer Sportunfähigkeit. Die in den Rahmenvorgaben für den Schulsport und in den Kernlehrplänen dargelegten Prinzipien eines kompetenzorientierten Sportunterrichts haben uneingeschränkt weiterhin Bestand.

Das Antragsverfahren zur Genehmigung der praktischen Prüfung im Rahmen der Fachprüfung Sport (gemäß den entsprechenden VV zu § 33 und § 38 APO-GOSt) erfolgt unverändert. Unterrichtsvorhaben, die im Lernen auf Distanz stattgefunden haben, können in der UV-Übersicht entsprechend gekennzeichnet werden. Für Prüfungsgegenstände der praktischen Prüfung gilt weiterhin, dass diese nur angeboten werden können, wenn sie angemessen im Präsenzunterricht thematisiert worden sind. Die Möglichkeit, verstärkt fakultative Prüfungen u.a. in den Sportspielen anzubieten, sollte genutzt werden.

Zur Sicherstellung oben genannter Voraussetzungen ist es notwendig, dass für den auf Prüfungen vorbereitenden Sportunterricht neben Sportstätten im Außenbereich auch Sporthallen zur angemessenen Vorbereitung zur Verfügung stehen. Das Schulministerium steht im engen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie weiteren Betreibern von Sportstätten, um diese bei der Freigabe von Sportstätten zu unterstützen. Darüber hinaus ist ein intensives Zugehen auf diese durch die Schulleitung zu begrüßen.

Die Fachaufsicht des Faches Sport steht im stetigen engen Austausch und bewertet die oben dargestellte Situation vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Infektionsgeschehens und daraus resultierenden politische Entscheidungen stetig neu. Sie wird Schulen mit dem Abiturfach Sport über für sie wichtige Entscheidungen rechtzeitig informieren.